S 19 AL 352/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Analogie, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme
Leitsätze	1. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung scheidet aus, wenn die Verfügbarkeit aus anderen Gründen als der konkreten Weiterbildungsmaßnahme (hier: stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme) nicht gegeben ist. 2. Der Kostenträger der stationären Behandlung nach § 146 SGB III muss nach dem klaren Gesetzeswortlaut eine Krankenkasse sein. Maßnahmen auf Kosten des Rentenversicherungsträgers oder der Berufsgenossenschaft erfüllen nicht den Tatbestand des § 146 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 SGB III. 3. Einer analoge Anwendung des § 146 SGB III gestützt werden. Einer Analogie steht neben dem klaren Gesetzeswortlaut (stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse) das Fehlen einer planwidrigen Regelunglücke entgegenstehen.
Normenkette	§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, § 138 Abs. 1 SGB III, § 144 Abs. 1 SGB III, § 146 Abs. 1 SGB III, § 44 SGB X,

§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, Artikel 20 Abs. 1 GG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AL 352/17
Datum	17.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 12/20
Datum	31.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

I.Â Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 17. Dezember 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

II.Â Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten der KlÃ¤gerin sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

III.Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Arbeitslosengeld vom 10. Januar 2017 bis zum 14. Februar 2017.

Â

Die KlÃ¤gerin ist abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte Apothekerin und nicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (der Beigeladenen zu 1), sondern bei der SÃ¤chsisch-ThÃ¼ringischen Apothekerversorgung (der Beigeladenen zu 2) pflichtversichert. Sie war wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung in der Yâ¦. -Apotheke Xâ¦. Â ab dem 1. Oktober 2013 sowie nachfolgend ab dem 1. MÃ¤rz 2017 fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit in der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Sachsen von der Rentenversicherungspflicht bei der Beigeladenen zu 1 befreit.

Â

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 16. September 2015 Arbeitslosengeld fÃ¼r 360 Kalendertage vom 1. September 2015 bis zum 30. August 2016 in HÃ¶he vom 45,41 EUR, mit Ãnderungsbescheid vom 23. Juni 2016 ab dem 11. Juli 2016 fÃ¼r 50 Kalendertage und mit Ãnderungsbescheid vom gleichen Tag ab dem 29. November 2016 fÃ¼r 30Â Kalendertage bis zum 28. Dezember 2016. Die Beklagte zahlte fÃ¼r die KlÃ¤gerin RentenversicherungsbetrÃ¤ge an die Beigeladene zu 2.

Â

Die KlÃ¤gerin teilte der Beklagten am 6. Dezember 2016 mit, dass sie ab dem 10.Â Januar 2017 bei einer Kur der Deutschen Rentenversicherung sei. Sie nahm ab dem 19. Dezember 2016 an einer Weiterbildung âIntegration und berufliche Optimierungâ teil, die nach Â§Â 81 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) als berufliche WeiterbildungsmaÃnahme gefÃ¶rdert wurde.

Â

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Ãnderungsbescheid vom 14. Dezember 2016 ab dem 19. Dezember 2016 Arbeitslosengeld fÃ¼r 10 Kalendertage mit einem tÃ¤glichen Leistungsbetrag von 45,41 EUR vom 19. Dezember 2016 bis auf Weiteres.

Â

Die Beklagte hob die Bewilligung von Arbeitslosengeld mit Bescheid vom 4. Januar 2017 ab dem 10. Januar 2017 wegen Beginn einer RehabilitationsmaÃnahme mit Anspruch auf Ãbergangsgeld auf.

Â

Die KlÃ¤gerin trat, ohne arbeitsunfÃ¤hig zu sein, am 10. Januar 2017 eine medizinische RehabilitationsmaÃnahme in Wâ¦. Â an und nahm an der WeiterbildungsmaÃnahme nicht teil. Die Kosten fÃ¼r die Unterkunft, Verpflegung und die Reisekosten wÃ¤hrend der Kur wurden durch die Beigeladene zu 1 Ã¼bernommen.

Â

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Ãnderungsbescheid vom 21. Februar 2017 ab dem 9. Januar 2017 Arbeitslosengeld fÃ¼r 10 Kalendertage; konkret fÃ¼r den 9. Januar 2017 und ab dem 15. Februar 2017 bis auf Weiteres in HÃ¶he von 45,41 EUR. FÃ¼r den Zeitraum der Kur vom 10. Januar 2017 bis zum 14. Februar 2017 betrage der Leistungsbetrag aufgrund der Reha-MaÃnahme mit Anspruch auf Ãbergangsgeld 0,00 EUR.

Â

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 27. Februar 2017 die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 1. MÃ¤rz 2017 wegen der Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung auf.

Â

Die Beigeladene zu 1 lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Ãbergangsgeld mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2017 bestandskrÃ¤ftig ab, da fÃ¼r den Bemessungszeitraum keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung sondern aufgrund der Befreiung allein zum berufsstÃ¤ndigen Versorgungswerks entrichtet worden seien.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 9. April 2017 bei der Beklagten die ÃberprÃ¼fung des bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheides vom 4. Januar 2017. Ihr Antrag auf Ãbergangsgeld sei abgelehnt worden.

Â

Die Beklagte lehnte den ÃberprÃ¼fungsantrag mit Bescheid vom 2. Mai 2017 ab. Weder sei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt worden.

Â

Auch die Beigeladene zu 2 lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Ãbergangsgeld mit Bescheid vom 18. Mai 2017 bestandskrÃ¤ftig ab. Ãbergangsgeld sei im Leistungskatalog nicht vorgesehen und kÃ¶nne mangels Rechtsgrundlage nicht gezahlt werden. Â

Â

Die KlÃ¤gerin wandte sich mit Widerspruch vom 28. Mai 2017 gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten. Da die Zahlung von Ãbergangsgeld abgelehnt worden sei, liege der angegebene Grund fÃ¼r den fehlenden Anspruch nicht vor.

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 3. August 2017 hob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 10. Januar 2017 auf. Grund sei der Beginn einer RehabilitationsmaÃnahme. Die KlÃ¤gerin habe den VermittlungsbemÃ¼hungen ab dem 10. Januar 2017 nicht zur VerfÃ¼gung gestanden. Der Bescheid werde Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. August 2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Aufhebung der Leistungsbewilligung mit Bescheid vom 4. Januar 2017 ab dem 10. Januar 2017 sei rechtmÃ¤Ãig. Allein die zur BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrte Rechtsgrundlage sei unzutreffend, was mit dem Ãnderungsbescheid vom 3. August 2017 korrigiert worden sei. Nach der Beendigung der MaÃnahme habe die Beigeladene zuÂ 1 denÂ Antrag der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Ãbergangsgeld wegen fehlender rentenrechtlicher Voraussetzungen abgelehnt, so dass die Bewilligung von Arbeitslosengeld nicht mit der BegrÃ¼ndung aufgehoben werde, dass ihr Anspruch wegen des Anspruchs auf Ãbergangsgeld ruhe. Jedoch habe die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der stationÃ¤ren medizinischen RehabilitationsmaÃnahme den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten weder objektiv noch subjektiv zur VerfÃ¼gung gestanden. Da sie nicht gesetzlich in der Rentenversicherung versichert sei,Â habe sie zwar Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Anspruch auf Leistungsfortzahlung bestehe jedoch nicht, da die Behandlung von einem anderen KostentrÃ¤ger, vorliegend der Rentenversicherung, durchgefÃ¼hrt werde. Die Aufhebung erfolge abÂ dem Zeitpunkt der Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen und somit fÃ¼r die Zukunft ab dem 10.Â Januar 2017. Zudem habe sie aufgrund der Hinweise im Merkblatt 1 wissen kÃ¶nnen, dass eine Leistungsfortzahlung nur im Krankheitsfall oder bei einer notwendigen Behandlung auf Kosten der Krankenkasse mÃ¶glich sei.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 7. September 2017 Klage erhoben und geltend gemacht, dass nach dem reinen Gesetzeswortlaut kein Anspruch bestehe. Die Leistungen der Rentenversicherung seien gewÃ¤hrt worden, weil sie die Pflichtversicherungszeiten erfÃ¼llt habe. Jedoch bestehe kein Anspruch auf Ãbergangsgeld. Damit liege ein atypischer Fall vor, der durch eine analoge Anwendung des Â§ 146 SGB III geschlossen werden mÃ¼sse.

Â

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 17. Dezember 2019 die Klage abgewiesen.

Es seien keine GrÃ¼nde ersichtlich, warum entgegen des klaren Wortlautes des Gesetzgebers ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen kÃ¶nne.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 18. Dezember 2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 17. Januar 2020 Berufung eingelegt. Der Gesetzgeber habe an den atypischen Fall nicht bedacht. Die Kur diene gerade der Erhaltung der VerfÃ¼gbarkeit. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat sie zu bedenken gegeben, dass in Ihrem Fall auch das Sozialstaatsgebot zu berÃ¼cksichtigen sei.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes Dresden vom 17. Dezember 2019 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 4. Januar 2017 in der Fassung des Ãberprüfungsbescheides vom 2. Mai 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 3. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2017 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Formelle Fehler seien im Rahmen des Ãberprüfungsverfahrens unbeachtlich. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung bestehe nur, wenn â alleinâ wegen der gefÃ¶rderten beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme die Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Nur dann werde die fehlende VerfÃ¼gbarkeit ersetzt. Dies sei wÃ¤hrend der Kur nicht der Fall.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte beider Instanzen und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zutreffend die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber der Beklagten im Rahmen des ÃberprÃ¼fungsverfahrens keinen Anspruch auf Aufhebung des Ãnderungsbescheides, mit welchem fÃ¼r die Zeit der von der Beigeladenen zu 1 gefÃ¶rderten stationÃ¤ren medizinischen RehabilitationsmaÃnahme die Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zukunft aufgehoben wurde. Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber der Beklagten vom 10.Â Januar 2017 bis zum 14. Februar 2017 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Â

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung der Aufhebungsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 3. August 2017 und der ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 2. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2017. Statthaft ist die isolierte Anfechtungsklage (vgl. Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

2. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 44 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) auf Aufhebung des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 4. Januar 2017 und Zahlung von Arbeitslosengeld vom 10. Januar 2017 bis zum bis zum 14. Februar 2017 da bei Erlass des Verwaltungsaktes weder das Recht unrichtig angewandt wurde noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Â

Anspruchsgrundlage fÃ¼r das ÃberprÃ¼fungsbegehren der KlÃ¤gerin ist Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Dies giltÂ nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsÃ¤tzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (vgl. Â§ 44 Abs. 1 SatzÂ 2 SGBÂ X). Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen (vgl. Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Er kann gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

a) Dahinstehen kann, ob der Aufhebungsbescheid unter VerstoÃ gegen die nach Â§ 24 SGBÂ X grundsÃ¤tzlich bestehende Pflicht zur vorherigen AnhÃ¶rung erlassen wurden. Denn eine unterbliebene oder nicht ausreichende AnhÃ¶rung stellt keine â unrichtigeâ Rechtsanwendung im Rahmen des Â§ 44 SGB X dar. Ausschlaggebend ist vielmehr allein die jeweilige materielle Rechtslage (vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 1997 â 14/10 RKg 25/95 â SozRÂ 3-1300 Â§ 44 Nr. 21 m. w. N. = juris Rdnr. 23; BSG, Urteil vom 3. Mai 2018 â B 11 AL 3/17 R â SozR 4-1300 Â§ 44 Nr. 37 = juris Rdnr. 19). Ohne Auswirkung bleibt auch, dass die Beklagte zunÃ¤chst tatsÃ¤chlich von einem falschen Sachverhalt ausgegangen war, soweit sie die Aufhebung darauf stÃ¼tzte, dass der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf Ãbergangsgeld gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1 zustehe. MaÃgebend ist allein, ob die KlÃ¤gerin nach der materiellen Rechtslage einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und ihr daher im Ergebnis der Aufhebung zu Unrecht Sozialleistungen nicht erbracht worden sind.

Â

b) Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erlass des Aufhebungsbescheides vom 4. Januar 2017 ab dem 10. Januar 2017 fÃ¼r die Zukunft ist Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein VerwaltungsaktÂ mit Dauerwirkung, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben.

Â

(1) Die ab dem 10. Januar 2017 durchgefÃ¼hrte RehabilitationsmaÃnahme stellt in Bezug auf die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld eine wesentliche Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen dar. Bis zu diesem Zeitpunkt nahm die KlÃ¤gerin an einer beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme teil und hatte daher Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Â§ 144 Abs. 1 SGB III. Ab diesem Zeitpunkt stand der VerfÃ¼gbarkeit der KlÃ¤gerin nicht die berufliche WeiterbildungsmaÃnahme, sondern die durchgefÃ¼hrte RehabilitationsmaÃnahme entgegen. FÃ¼r die Zeit der durchgefÃ¼hrten RehabilitationsmaÃnahme vom 10. Januar 2017 bis zum 14. Februar 2017 bestand kein Anspruch der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten auf Zahlung von Arbeitslosengeld. Es fehlte an der notwendigenÂ objektiven und subjektiven VerfÃ¼gbarkeit. Gleichfalls bestand kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Â§Â 136 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ III, Â§Â 144 Abs. 1 SGBÂ III oder auf Leistungsfortzahlung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit nach Â§Â 146 SGB III. Eine analoge Anwendung der Vorschriften kommt vorliegend nicht in Betracht.

Â

(1.1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (vgl. Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) hat, wer

1.Â arbeitslos ist,

2.Â sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet (vgl. Â§ 141 SGB III) und

3.Â die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat.

Â

Arbeitslos ist gemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 1 SGB III, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1.Â nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht (BeschÃ¤ftigungslosigkeit),

2.Â sich bemÃ¼ht, die eigene BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden (EigenbemÃ¼hungen), und

3.Â den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung steht (VerfÃ¼gbarkeit).

Â

Einem Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit stand somit ab dem 19. Dezember 2016 die fehlende VerfÃ¼gbarkeit (vgl. Â§ 138 Abs.Â 1 Nr. 3, Abs.Â 5 SGBÂ III) aufgrund der durchgefÃ¼hrten WeiterbildungsmaÃnahme und ab dem 10. Januar 2017 aufgrund der durchgefÃ¼hrten RehabilitationsmaÃnahme entgegen.

Â

(1.2) Neben den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gestellt (vgl. Â§Â 136 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ III, Â§Â 144 Abs. 1 SGBÂ III). Danach hat Anspruch auf Arbeitslosengeld auch, wer die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach Â§Â 81 SGBÂ III gefÃ¶rderten beruflichen Weiterbildung nicht erfÃ¼llt. Die Voraussetzungen des Anspruchs nach Â§ 144 Abs. 1 SGB III gleichen im Wesentlichen denen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach Â§Â§ 137 ff. SGB III. Â§ 144 Abs.Â 1 SGBÂ III entbindet lediglich von der in Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB III normierten Voraussetzung der Arbeitslosigkeit im Sinne des Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Entsprechend hat auch das Bundessozialgericht mit Urteil vom 10. Dezember 2019 entschieden, dass wegen der Entstehungsgeschichte des Â§ 144 Abs. 1 SGB III , den systematischen RegelungszusammenhÃ¤ngen sowie dessen Sinn und Zweck von Arbeitslosen in einer WeiterbildungsmaÃnahme eine Erreichbarkeit als Element der VerfÃ¼gbarkeit nicht zu verlangen sei (vgl. BSG, 10. Dezember 2019 â B 11 AL 4/19 R â SozRÂ 4-4300 Â§Â 144 Nr. 28 = juris, jeweils Rdnr. 16Â ff.). Damit scheidet ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung aus, wenn die VerfÃ¼gbarkeit aus anderen GrÃ¼nden als der konkreten WeiterbildungsmaÃnahme nicht gegeben ist (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 8. Februar 2017 â L 2 AL 77/16 â juris Rdnr. 20, 21; Brand, in: Band, SGB III [9. Aufl., 2021] Â§ 144 Rdnr. 3).

Â

In der hier maÃgebenden Zeit nahm die KlÃ¤gerin an der WeiterbildungsmaÃnahme nicht teil. Ihrer VerfÃ¼gbarkeit stand die DurchfÃ¼hrung der stationÃ¤ren medizinischen Behandlung im Rahmen einer von der Rentenversicherung gefÃ¶rderten medizinischen Rehabilitation entgegen. Es fehlte in der hier maÃgebenden Zeit am notwendigen ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen der Weiterbildung und der fehlenden VerfÃ¼gbarkeit. Â§ 144 Abs. 1 SGBÂ III gewÃ¤hrt keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung auch wÃ¤hrend der Abwesenheit von der WeiterbildungsmaÃname und einer fehlenden VerfÃ¼gbarkeit aus sonstigen GrÃ¼nden.

Â

(1.3) Die KlÃ¤gerin hat gleichfalls keinen Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit oder weil sie wÃ¤hrend des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r behandelt wird (vgl. Â§ 146 Abs. 1 SGB III). Â

Â

Weder war die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig noch wurde sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r behandelt. Der KostentrÃ¤ger der stationÃ¤ren Behandlung nach Â§ 146 SGB III muss nach dem klaren Gesetzeswortlaut eine Krankenkasse sein. Deshalb erfÃ¼llen MaÃnahmen auf Kosten des RentenversicherungstrÃ¤gers oder der Berufsgenossenschaft nicht den Tatbestand des Â§ 146 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 SGB III (vgl. Aubel, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [2. Aufl., 2019] Â§ 146 Rdnr. 39).

Â

(1.4) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann vorliegend auch nicht â wie von der KlÃ¤gerin geltend gemacht â auf eine analoge Anwendung des Â§ 146 SGB III gestÃ¼tzt werden. Einer Analogie steht neben dem klaren Gesetzeswortlaut (stationÃ¤re Behandlung auf Kosten der Krankenkasse) das Fehlen einer planwidrigen RegelunglÃ¼cke entgegenstehen.

Â

Die Leistungsfortzahlung nach Â§ 146 Abs. 1 SGB III soll im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht allein den Beziehern von Lohnersatzleistungen bei kurzfristigen Erkrankungen die Unannehmlichkeiten ersparen, die sich dadurch ergeben wÃ¼rden, wenn im Krankheitsfalle anstelle der Leistungen der Beklagten in gleicher HÃ¶he Krankengeld von den zustÃ¤ndigen Krankenkassen zu zahlen wÃ¤re (vgl. BT-Drucks. 8/4022 S. 89Â f. [zur VorgÃ¤ngerregelung in Â§Â 105b AFG]); dies jedoch nur bei einer Dauer von bis zu sechs Wochen. Die Regelung erfasst daher auch fÃ¼r die stationÃ¤re Behandlung allein die Krankenkasse als KostentrÃ¤ger. Sie verfolgt allein GrÃ¼nde der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t. Sie bezweckt weder eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des erkrankten Arbeitslosen noch eine

Entlastung der Ã¶ffentlichen Hand (vgl. BSG, Urteil vom 12.Â Juli 1989 â□□ 7 RAr 100/88 â□□ SozR 4100 Â§Â 105b Nr.Â 7 = juris Rdnr. 25; BSG, Urteil vom 7. Februar 2002 â□□ B 7 AL 28/01 R â□□ juris Rdnr.Â 17; Leandro Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB III [2. Aufl., 2022] Â§â□□146 Rdnr. 5 m. w. N.). Diese Form des Arbeitslosengeldes ist daher auch nicht mit der Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers zu vergleichen, die in der FÃ¼rsorgepflicht des Arbeitgebers begrÃ¼ndet ist und die Ã¶ffentliche Hand entlasten soll.

Â

Eine Analogie ist entgegen der Auffassung des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten auch nicht im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Sozialstaatsgebot erforderlich. Das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum tatsÃ¤chlich zu sichern. Der Gesetzgeber hat die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten. Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch erstreckt sich jedoch nur auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines MindestmaÃ□es an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Dabei steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â□□ 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 [Hartz IV-Regelsatz, Hartz IV-Gesetz] â□□ BVerfG 125, 175 ff. = SozR 4-4200 Â§Â 20 Nr.Â 12 = NJWÂ 2010, 505 ff. = juris Rdnr. 133; BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 â□□ 1 BvL 10/10,1Â BvL 2/11 [Asylbewerberleistungsgesetz] â□□ BVerfG 132, 134 ff. = SozR 4-3520 Â§Â 3 Nr.Â 2 = NVwZÂ 2012, 1024 ff. = juris Rdnr. 62; BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â□□ 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 [menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum] â□□ BVerfGE 137, 34Â ff. = SozR 4-4200 Â§Â 20 Nr.Â 20 = NJW 2014, 3425 ff. = juris Rdnr. 74; BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 â□□ 1 BvR 371/11 [Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende] â□□ BVerfG 142, 353Â ff. = SozR 4-4200 Â§Â 9 Nr.Â 15 = NJW 2016, 3774 ff. = juris Rdnr. 36). Das Sozialstaatsgebotes wird nicht dadurch berÃ¼hrt, dass im Einzelfall Unbilligkeiten auftreten kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 13. Oktober 1992 â□□ 4 RA 30/91 â□□ juris Rdnr. 35).

Â

Daraus folgt, dass der Umstand, dass sich die KlÃ¤gerin als Apothekerin von der Rentenversicherungspflicht bei der Beigeladenen zu 1 hat befreien lassen, der Leistungskatalog der Beigeladenen zu 2 keinen Anspruch fÃ¼r die begehrte Leistung ausweist und die LeistungslÃ¼cke von der KlÃ¤gerin nicht auf andere Weise geschlossen wurde (und, wie der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte vorgetragen hat, aus finanziellen GrÃ¼nden nicht von der KlÃ¤gerin geschlossen werden konnte), zwar zu einer LeistungslÃ¼cke gefÃ¼hrt hat. Das Sozialstaatsgebot erfordert jedoch nicht, eine solche aufgrund der UmstÃ¤nde des Einzelfalles und auf Grund individueller Entscheidungen entstandene LeistungslÃ¼cke im Wege einer analogen Anwendung von Â§ 144 SGB III zu schlieÃ□en.

Â

Entsprechend hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 7. Februar 2002 (a.Â a.Â O., juris Rdnr.Â 20) zu der gleichlautenden frÃ¼heren Regelung in Â§ 126 Abs. 1 SGB III entschieden, dass das Vorliegen einer SicherungslÃ¼cke (ErlÃ¶schen des Krankenversicherungsschutzes wÃ¤hrend des Ruhenszeitraums) nicht dazu fÃ¼hren kann, dass die Voraussetzung, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit â□□wÃ¤hrend des Bezugs von Arbeitslosengeldâ□□ eintreten muss, entgegen des Wortlauts auszulegen und die Voraussetzung des tatsÃ¤chlichen Leistungsbezuges in Â§Â 126 Abs.Â 1 SGBÂ III hinein zu interpretiert ist.

Â

(2) Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X vor, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Es besteht also eine Pflicht zur Aufhebung, Ermessen steht den LeistungstrÃ¤gern bereits grundsÃ¤tzlich nicht zu (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 â□□ B 6 KA 15/13 R â□□ SozRÂ 4-1300 Â§Â 47 Nr. 1 = juris Rdnr. 30; BSG, Urteil vom 11. August 2015 â□□ B 9 SB 2/15 R â□□ SozRÂ 4-1300 Â§Â 48 Nr. 31 = juris Rdnr. 20). Zudem wusste die KlÃ¤gerin aufgrund der Aufhebung und der Hinweise mit Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose, dass sie wÃ¤hrend der RehabilitationsmaÃ□name gegenÃ¼ber der Beklagten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte (vgl. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X).

Â

3. Die KlÃ¤gerin hat gleichfalls keinen Anspruch gegenÃ¼ber den Beigeladenen. Einer Verurteilung der Beigeladenen, steht neben der fehlenden Beantragung bereits entgegen, dass die Verurteilung eines anderen LeistungstrÃ¤gers nach Â§ 75 Abs. 5 SGG nicht in Betracht kommt, wenn dieser die LeistungsgewÃ¤hrung bestandskrÃ¤ftig abgelehnt hat (vgl. BSG, Urteil vom 13. August 1981 â□□ 11 RA 56/80 â□□ SozRÂ 1500 Â§Â 75 Nr. 38 = juris Rdnr. 14, m.Â w.Â N.; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â□□ B 2 U 19/98 R â□□ SozRÂ 3-2200 Â§Â 1150 Nr. 2 = juris Rdnr. 28, m.Â w.Â N.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2017 â□□ L 7 AY 5085/15 â□□ juris Rdnr. 37 f.; Littmann, in LÃ¼dtke/Berchtold: SGG [5. Aufl., 2017], Â§ 75 Rdnr. 16). Die jeweils ergangenen ablehnenden Bescheide sind vorliegend bestandskrÃ¤ftig geworden.

Â

II. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

III. Die Revision wird nicht zugelassen, weil GrÃ¼nde dafÃ¼r (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG) nicht vorliegen. Die streitige Rechtsfrage betrifft eine nicht mehr geltende Rechtslage.

Â

Â

Â

Erstellt am: 20.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024